



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Beantwortung der Interpellation von Sven Inäbnit, FDP-Fraktion:  
„Finanzierung des Investitionsbedarfs des Kantonsspitals und  
Psychiatrie Baselland durch den Kanton Basel-Landschaft?“  
(2014-294)**

Datum: 10. März 2015

Nummer: 2014-294

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation von Sven Inäbnit, FDP-Fraktion: „Finanzierung des Investitionsbedarfs des Kantonsspitals und Psychiatrie Baselland durch den Kanton Basel-Landschaft?“ ([2014-294](#))**

vom 10. März 2015

### 1. Text der Interpellation

Am 4. September 2014 reichte Sven Inäbnit, FDP-Fraktion, die Interpellation „Finanzierung des Investitionsbedarfs des Kantonsspitals und Psychiatrie Baselland durch den Kanton Basel-Landschaft?“ (2014-294) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Artikel 14, Abs. 3 im Spitalgesetz BL ermöglicht dem Kanton, den verselbständigten Spitälern "verzinsliche und rückzahlbare Darlehen" zu gewähren. Folgerichtig werden die Spitäler in Art. 15 Abs. 2 ermächtigt, "Fremdkapital aufzunehmen". Damit spielt der Kanton "Bank" für das Kantonsspital und die Psychiatrie Baselland, was in Anbetracht seiner Eignerrolle aus Governance Sicht nicht unerheblich ist. Zu dieser Finanzierungsmöglichkeit bitte ich den Regierungsrat deshalb folgende Fragen schriftlich zu beantworten:*

- 1. Wurden dem Kantonsspital oder der Psychiatrie Baselland seit der Verselbständigung solche Darlehen vergeben und wenn ja, in welcher Höhe?*
- 2. Wer ist im Kanton Entscheidungsinstanz für die Vergabe solcher Darlehen?*
- 3. Welche Vergabekriterien setzt der Regierungsrat für derartige Darlehen fest?*
- 4. Zu welchen Konditionen erfolgte/würde eine solche Darlehensgabe erfolgen?*
- 5. Wird bei der Vergabe auch der Businessplan für solche Kantons-Darlehen geprüft und will der Regierungsrat damit Investitionsvorhaben konkret mitaussteuern?*
- 6. Wie beurteilt der Regierungsrat aus Governance Sicht die Doppelfunktion als Eigner und Kapitalgeber?*

### 2. Beantwortung der Fragen

***Frage 1. Wurden dem Kantonsspital oder der Psychiatrie Baselland seit der Verselbständigung solche Darlehen vergeben und wenn ja, in welcher Höhe?***

Im Rahmen der Ausgliederung des Kantonsspitals Baselland sowie der Psychiatrie Baselland wurden diesen beiden Unternehmen auf Grund fehlender Liquiditätspläne Kontokorrentkredite gewährt (verzinslich, unbegrenzte Höhe, unbegrenzte Laufzeit). Die Kredite wurden jedoch nie beansprucht, und die Verträge per 28.02.2014 durch den Kanton gekündigt.

***Frage 2. Wer ist im Kanton Entscheidungsinstanz für die Vergabe solcher Darlehen?***

Über Darlehensvergaben im Bereich des Finanzvermögens entscheidet der Regierungsrat, über solche im Bereich des Verwaltungsvermögens der Landrat.

**Frage 3. Welche Vergabekriterien setzt der Regierungsrat für derartige Darlehen fest?**

Darlehensvergaben werden restriktiv gehandhabt. Da der Kanton keine Funktion als „Bank“ hat, werden Anfragen an die Basellandschaftliche Kantonbank als Hausbank des Kantons weitergeleitet. Darlehen im Finanzvermögen müssen kostendeckend sein, das heisst eine marktübliche Rendite erwirtschaften. Darlehen des Verwaltungsvermögens sind aus Kantonssicht fast immer ein Verlustgeschäft und deshalb zu vermeiden.

**Frage 4. Zu welchen Konditionen erfolgte/würde eine solche Darlehensgabe erfolgen?**

Eine konkrete Angabe kann nicht gemacht werden. Sicherlich müssen Darlehen des Finanzvermögens eine Rendite aufweisen, welche den Marktverhältnissen angepasst ist und die Selbstkosten des Kantons beinhaltet. Ein rentabler Zinssatz liegt deutlich über demjenigen eines Finanzinstituts. Der Kanton ist keine Bank und besitzt somit auch nicht die entsprechende Infrastruktur. Politische Einflüsse für Zinssatzfestlegungen sind in vorgenannter Aussage nicht berücksichtigt.

**Frage 5. Wird bei der Vergabe auch der Businessplan für solche Kantons-Darlehen geprüft und will der Regierungsrat damit Investitionsvorhaben konkret mitaussteuern?**

Wird ein Darlehen vergeben, durchläuft dieses vorgängig die branchenüblichen Beurteilungskriterien. Dazu gehört auch die Prüfung eines Businessplans.

**Frage 6. Wie beurteilt der Regierungsrat aus Governance Sicht die Doppelfunktion als Eigner und Kapitalgeber?**

Interessenkonflikte aus Governance Sicht sind mit ein Grund, weshalb Darlehen grundsätzlich nicht vergeben werden.

Liestal, 10. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter